

Amtsblatt für die Stadt Beeskow

25. Jahrgang

Beeskow, den 21.03.2025

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis:

A. Bekanntmachungen der Stadt Beeskow

- Seite 1 Inhaltsverzeichnis und Impressum
- Seite 2 Öffentliche Bekanntmachung
Einladung zum Workshop des zeitweiligen Ausschusses „Wohngebiet Vorheide“
am 01.04.2025
- Seite 3 Öffentliche Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2022 und der Entlastung des Bürgermeisters für das
Haushaltsjahr 2022
- Seite 4 – 18 Öffentliche Bekanntmachung
Satzung der Stadt Beeskow zum Friedhofs- und Bestattungswesen und zu den
Gebühren für den Friedhof im Ortsteil Schneeberg
- Seite 19 – 36 Öffentliche Bekanntmachung
Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

B. Bekanntmachungen anderer Stellen

Impressum:

- Amtsblatt für die Stadt Beeskow -

Herausgeber:

Stadtverwaltung Beeskow

Der Bürgermeister

Berliner Str. 30

15848 Beeskow

Redaktion:

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Tel.: 03366/422-14

Das Amtsblatt für die Stadt Beeskow erhalten Sie kostenlos im Rathaus der Stadt Beeskow, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow.

21.03.2025

Öffentliche Bekanntmachung

für den Workshop des zeitweiligen Ausschusses "Wohngebiet Vorheide" am

Dienstag, den 01.04.2025, um 18:00 Uhr
in der Aula der Fontane Grundschule, Theodor-Fontane-Str. 9, 15848 Beeskow

Schwerpunkt: Verkehrliche Anbindung des geplanten Wohngebietes

gez.

Ariane Haß

Vorsitzende des zeitweiligen Ausschusses "Wohngebiet Vorheide"



Kreisstadt
BEESKOW



Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
»Städte mit historischen Stadtkernen
des Landes Brandenburg«

Sprechzeiten:

Dienstag und Donnerstag:
9 - 12.30 und 13.30 - 18 Uhr
Freitag: 9 - 12.30 Uhr
Montag und Mittwoch:
Termine nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Oder Spree
BLZ: 170 550 50 | Konto: 2108801173

Raiffeisen-Volksbank Oder Spree eG
BLZ: 170 624 28 | Konto: 8800

Index:

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 und der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022

Gemäß § 80 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) werden die Beschlüsse über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Beeskow für das Haushaltsjahr 2022 (Stadtverordnetenbeschluss BV/003/2025/II) sowie über die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Beeskow für das Haushaltsjahr 2022 (Stadtverordnetenbeschluss BV/004/2025/II) hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Beschluss zu der Beschlussvorlage BV/003/2025/II lautet wie folgt:

„Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Beeskow beschließen den Jahresabschluss 2022.“

Der Beschluss zu der Beschlussvorlage BV/004/2025/II lautet wie folgt:

„Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Beeskow entlasten den ehemaligen Bürgermeister der Stadt Beeskow, Frank Steffen, für das Jahr 2022.“

Der Jahresabschluss 2022 und seine Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Stadt Beeskow, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow, Zimmer 209, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Beeskow, den 20.03.2025

gez.

Robert Czaplinski
Bürgermeister

S A T Z U N G der Stadt Beeskow zum Friedhofs- und Bestattungswesen und zu den Gebühren für den Friedhof im Ortsteil Schneeberg

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10] S. 1, ber. [Nr. 38]), des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01 [Nr. 16], S. 226) und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl I/04 [Nr. 08], S. 174) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow in der Sitzung am 04.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Beeskow gelegenen Friedhöfe und Friedhofsteile:

- 1 Friedhof Schneeberg im Ortsteil Schneeberg

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Beeskow. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner des Ortsteils Schneeberg waren und Verwandten 1. Grades von Einwohnern des Ortsteils Schneeberg sowie Personen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte auf dem Friedhof in Schneeberg besitzen.

Die Bestattung anderer Personen kann von der Stadt Beeskow im Ausnahmefall zugelassen werden.

(2) Bestattungsbezirk ist der Ortsteil Schneeberg.

§ 3 Verwaltung der Friedhöfe

(1) Die Verwaltung des Friedhofs gem. dieser Satzung erfolgt durch die Stadt Beeskow. Sie kann sich hierzu eines durch den Ortsbeirat Schneeberg vorgeschlagenen Friedhofsverwalters bedienen, soweit es sich nicht um hoheitliche Maßnahmen handelt.

(2) Für Grab- und Schachtarbeiten und Trägerdienste kann der Bestattungspflichtige bzw. die bestattende Person sich durch Einwohner des Ortsteils Schneeberg im Alter zwischen 18 und 65 Jahren unterstützen lassen. Abweichend hiervon können auch die Grab- und Schachtarbeiten und Trägerdienste von entsprechenden Gewerbetreibenden im Rahmen des § 7 dieser Satzung durchgeführt werden. Die vorgenannten Dienste sind rechtzeitig der Stadt Beeskow oder dem Friedhofsverwalter anzuzeigen.

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder auch einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder nach seiner Schließung einer anderen Nutzung (Aufhebung) zugeführt werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, wie auch die Verlängerung von Nutzungsrechten, durch die Aufhebung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Schließung und Aufhebung nach Abs. 1 ist öffentlich bekanntzugeben, bei einzelnen Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte zusätzlich einen schriftlichen Bescheid.

(3) Im Falle der Aufhebung sind die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit, die in sonstigen Grabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten der Stadt Beeskow in andere Grabstätten umzubetten.

Im Falle der Schließung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll den Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Schließung oder eine Aufhebung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt Beeskow kostenfrei in ähnlicher Weise wie die aufgehobenen oder geschlossenen Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntzugebenden Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Stadt Beeskow wie auch der Friedhofsverwalter kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 12 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet

1. Tiere frei laufen zu lassen,
2. Wege mit Fahrzeugen zu befahren, die Friedhofsverwaltung kann in besonderen Fällen eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Kranke und gebrechliche Personen dürfen auf den Friedhofswegen Rollstühle benutzen;
3. bei Beerdigungen als Zuschauer in unmittelbarer Nähe des Grabes zu verweilen und dadurch den Ablauf der Bestattung zu beeinträchtigen;
4. nach Ende der Besuchszeit auf dem Friedhof zu verweilen;
5. in der Nähe von Beerdigungen zu rauchen;
6. Druckschriften ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung anzubieten;
7. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung anzubieten;
8. Abräum- und Abfallstoffe außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze zu lagern;
9. Einfriedungen zu übersteigen, Grabstätten, Bänke, gärtnerische Anlagen, Toiletten und sonstige Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen;
10. in der Nähe von Beerdigungen gewerbliche Arbeiten zu verrichten;
11. Konservendosen, Flaschen oder andere der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße aufzustellen;
12. chemische Unkrautvertilgungsmittel zu verwenden;
13. die Friedhofswege und sonstige Einrichtungen zweckentfremdet zu benutzen;
14. Brunnen ohne besonderes Unbedenklichkeitszeugnis des Kreisarztes anzulegen;
15. während der Beerdigung gewerbsmäßig zu fotografieren.

§ 7 Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt Beeskow. Der Umfang der Tätigkeiten ist der Stadt Beeskow anzuzeigen.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind.

Die Stadt Beeskow kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibende haben für jeden Bediensteten bei der Stadt Beeskow einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bediensteten-Ausweise sind der Stadt Beeskow wie auch dem Friedhofsverwalter auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

Die Stadt Beeskow hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Diesen Nachweis hat der Antragsteller auch für seine Bediensteten zu erbringen.

(4) Die Ausführung von gewerblichen Arbeiten an Grabstätten ist montags bis freitags von 07.00 -17.00 Uhr und sonnabends von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr gestattet. Während der Beisetzungen sind die gewerblichen Tätigkeiten einzustellen. An Sonn- und Feiertagen ist jegliche gewerbliche Arbeit untersagt.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(6) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieses Paragraphen verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen dieses Paragraphen ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Beeskow die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

(1) Im Falle einer Bestattung hat der Bestattungspflichtige mit dem Friedhofsverwalter die Möglichkeit eine geeignete Grabstelle auszusuchen. Erd- und Feuerbestattungen sind sodann unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt Beeskow anzuzeigen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.

(2) Die Bestattung erfolgt in Absprache mit der Stadt Beeskow. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen durch die Stadt Beeskow in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 9 Säрге

(1) Die Säрге müssen gegen das Ausfließen von Leichenwasser gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Die Verwendung von Särgen aus Stoffen, die in der Erde nicht zerfallen, ist nicht statthaft. Das gleiche gilt für die Ausstattung in den Särgen und die Umhüllung der Leichen.

Die Stadt Beeskow muss Säрге und Ausstattungen von Särgen sowie Leichenumhüllungen, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, zurückweisen.

(2) Bei einer Überführung muss der für die Beerdigung vorgesehene Sarg verwendet werden.

(3) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

§ 10 Belegung und Wiederbelegung

In einer Grabstelle darf für die Dauer der Ruhefrist nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit einem zugleich gestorbenen Kind bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres sowie zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in einem Sarg zu beerdigen.

§ 11 Register

(1) Über alle auf dem Friedhof vorgenommenen Beerdigungen wird von der Stadt Beeskow mit Unterstützung des Friedhofsverwalters ein Beerdigungsregister geführt. Es enthält mindestens folgende Angaben:

- . laufende Nummer und Bezeichnung des Grabes
- . Vor- und Zuname
- . Geburtsdatum
- . Geburtsort
- . Todestag
- . Beerdigungstag des/der Verstorbenen
- . Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten der Grabstelle.

(2) Die Stadt Beeskow führt mit Unterstützung des Friedhofsverwalters außerdem Verzeichnisse über sämtliche Grabstätten und zwar getrennt nach den einzelnen Grabstättenarten. Darin werden eingetragen

- . die Grabstätten nach Feld, Reihe und Nummer
- . Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beerdigungstag und Todestag der/des Verstorbenen.

(3) Sofern der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit verstorben ist, müssen auch die Krankheit und Todesursache angegeben werden.

(4) Es sind ferner zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan, Gräberpläne) anzulegen und laufend zu ergänzen.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Beeskow.

Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb der Stadt sind grundsätzlich nicht zulässig. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

In den Fällen des § 23 Abs. 2 und § 26 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(4) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(5) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Erdwahlgrabstätten
- b) Urnenwahlgräber

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmter Wahlgrabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Nutzungsrechte auf Friedhofsdauer werden nicht verliehen.

(5) Das Ausmauern von Gräbern zu Grabgewölben ist nicht gestattet. Vorhandene Grabgewölbe dürfen nicht weiter belegt werden. Sie dürfen erst nach erteilter Genehmigung der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(6) Der Stadt Beeskow und dem Friedhofsverwalter gegenüber gilt der unmittelbare Besitzer des Grabstättennutzungsvertrages über das Nutzungsrecht an einem Grab als Berechtigter. Bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Besitzes des Grabstättennutzungsvertrages, so kann die Stadt Beeskow wie der Friedhofsverwalter bis zur Vorlage des Nachweises jede Benutzung untersagen.

§ 14 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre und für Urnenbestattungen 15 Jahre.

§ 15 Verleihung von Nutzungsrechten

(1) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer eines bestehenden Nutzungsrechts (Nutzungszeit) mindestens der Ruhezeit entspricht.

(2) Für Wahlgrabstätten wird ein Nutzungsrecht (Nutzungszeit) verliehen, welches sich bei Erdwahlgräbern auf 30 Jahre beläuft. Es kann auf Antrag jeweils bis zu 30 Jahre verlängert werden.

(3) Bei der Belegung einer Wahlgrabstätte darf die Ruhezeit die Dauer des Nutzungsrechtes nicht überschreiten. Bei einer Wahlgrabstätte, die mehrere Grabstellen umfasst, ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(4) Der Antrag auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten ist beim Friedhofsverwalter zu stellen, der den Antrag an die Stadt Beeskow weiterleitet. Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.

(5) Die Rechtsnachfolge in das Nutzungsrecht tritt im Todesfall ein. Sie kann testamentarisch oder Vorab als Erklärung gegenüber der Stadt Beeskow bestimmt werden. Falls der Nutzungsberechtigte keine Bestimmung über die Rechtsnachfolge getroffen hat, sind seine volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge Nutzungsberechtigt:

- a) der Ehegatte bzw. der gleichgeschlechtliche Lebenspartner
- b) die Kinder
- c) die Eltern
- d) die Geschwister
- e) die Enkelkinder
- f) die Großeltern

In den Fällen b) bis f) ist jeweils die älteste Person Nutzungsberechtigt. Das Nutzungsrecht kann auch bereits zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten auf eine andere Person übertragen werden.

Der Name des neuen Berechtigten ist auf dem Grabstättennutzungsvertrag unter Aufdruck des Dienststempels und des Datums zu vermerken.

§ 16 Erlöschen von Nutzungsrechten

(1) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn die Ruhezeit abgelaufen ist, für die es verliehen worden ist, oder wenn der Nutzungsberechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet. Ein Verzicht an unbelegten Grabstätten ist jederzeit, an teilbelegten oder belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit möglich.

(2) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die Grabstätte trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt ist oder ihre Pflege vernachlässigt wird.

(3) Bei Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechts besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Grabstättennutzungsgebühren.

(4) Auf den Ablauf von Nutzungsrechten wird, sofern keine individuelle Mitteilung an den jeweiligen Nutzungsberechtigten erfolgt, durch öffentlichen Aushang am Friedhof hingewiesen.

(5) Bei Erlöschen eines Nutzungsrechtes haben die vormals Nutzungsberechtigten 3 Monate nach Bekanntmachung das Recht und die Pflicht, die Grabmäler, Fundamente und sonstige oberirdische Grabausstattung zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

(6) Über die Wiederverwendung/Wiederbelegung abgelaufener Grabfelder entscheidet die Stadt Beeskow.

§ 17 Gemeinschaftsgrabstätten - entfällt

§ 18 Erdwahlgrabstätten

(1) Erdwahlgrabstätten sind einstellige oder mehrstellige Grabstätten für Körperbestattungen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.

(2) Das einstellige Wahlgrab hat eine Länge von 2,20 m und eine Breite von 0,90 m. Bei Doppelwahlgrabstätten erhöht sich die Grabbreite auf 1,80 m. Kinderwahlgrabstätten haben eine Länge von 1,10 m und eine Breite von 0,90 m. In Kinderwahlgrabstätten können Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bestattet werden.

(3) Je Grabstelle darf nur ein Sarg bestattet werden.

(4) Zusätzliche Beisetzungen von Urnen in Erdgrabwahlstätten sind möglich. In Kindergrabstätten kann zusätzlich eine Urne, in Einzelgrabstätten können zusätzlich bis zu 2 Urnen und in Doppelgrabstätten können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

§ 19 Urnenwahlgräber

(1) An der östlichen Grundstücksgrenze des Friedhofs, direkt vor der Koniferenhecke wird eine Rasenfläche für Urnenwahlgräber ohne Pflege ausgewiesen.

(2) Auf dieser Fläche ist eine Urnenbestattung in Einzel- und Doppelgräbern möglich.

(3) Urnenanlagen mit Urnenwahlgrab, Pflege durch die Friedhofsverwaltung, sind Aschenstätten, die im Todesfalle für die Dauer der Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt werden kann. Die Belegungsplanung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung mit Unterstützung der Stadt. Die Urnenanlage hat eine durch den Friedhofsträger vorgeschriebene Gestaltung und wird durch diesen angelegt, instandgehalten und gepflegt. Auf der Urnenanlage werden nur liegende Grabplatten zugelassen.

Es dürfen Blumenschmuck und Kränze nur an den vom Friedhofsträger dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.
Die Ruhezeit der Urnen beträgt 15 Jahre.

Größe der Grabplatten:

1-stelliges Urnenwahlgrab

Länge: 0,70 m

Breite: 0,50 m

2-stelliges Urnenwahlgrab

Länge: 0,70 m

Breite: 1,00 m

- (4) Die Grabsteine müssen flach in den Boden bis unter die Wuchskante des Rasens eingelassen werden. Sie sollten die empfohlene Größe von 700 x 500 mm nicht überschreiten (Doppelgrab 700 x 1000 mm) und müssen über eine Mindestdicke von 80 mm verfügen. Der Untergrund muss verdichtet sein, damit eine mechanische Pflege der Rasenfläche ggf. mittels Rasentraktor, Rasenmäher oder Freischneider möglich ist. Für eventuelle Beschädigungen des Steines übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung. Sollte durch die Lage des Steines eine mechanische Pflege nicht gewährleistet sein, hat der Nutzer nachzubessern oder die Pflege in diesem Bereich ggf. selbst zu übernehmen.
- (5) Da der Grabstein eventuell bei einer zweiten Urnenbeisetzung aufgenommen werden muss, obliegt es dem Nutzer, die Lage des Steines entsprechend Abs. (4) anschließend wiederherzurichten.
- (6) Der Friedhof verfügt zudem über eine Halbanonyme Begräbnisfläche, auf der Urnen mit einer Ruhezeit von 30 Jahren bestattet werden können. Die Belegungsplanung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung mit Unterstützung der Stadt.
Die Urnenanlage hat eine durch den Friedhofsträger vorgeschriebene Gestaltung und wird durch diesen angelegt, instandgehalten und gepflegt.
Auf der Urnenanlage werden keine Grabplatten zugelassen. Die Anbringung eines Namensschildchens an der dort befindlichen Stele ist möglich. Das Schildchen hat die Größe von max. 220 x 120 mm einzuhalten und soll aus Nichteisen-Metallen wie Bronze, Messing, Kupfer, Edelstahl oder Aluminium, gebürstet oder poliert bestehen und mit Edelstahlschrauben M 3 an der Stele befestigt werden. Es dürfen Blumenschmuck und Kränze nur an den vom Friedhofsträger dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.
- (7) Auf der Halbanonymen Urnenanlage ist auch die Bestattung von Personen möglich, die bei ihrem Ableben Einwohner des Ortsteils Krügersdorf waren.

§ 20 Rasengrabstätten

- (1) Es wird an der westlichen Friedhofsgrenze, auf der Rasenfläche am Zaun zur Bundesstraße eine Fläche für Rasengrabstätten ausgewiesen. Dies dient ausschließlich dem Wunsch der Bürger, einen Trauerort für längst verstorbene Angehörige einzurichten und hat den Charakter eines Erinnerungsparks. Neue Bestattungen werden auf dieser Fläche **nicht** vorgenommen.
- (2) Nach der vollständigen Beräumung der alten Grabstätte auf dem Bestattungsfeld besteht die Möglichkeit, den Grabstein auf der Rasengrabstätte zu legen. Der Untergrund unter dem aufzustellenden Grabstein muss verdichtet sein, damit eine mechanische Pflege der Rasenfläche ggf. mittels Rasentraktor, Rasenmäher oder Freischneider möglich ist. Für eventuelle Beschädigungen des Steines übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung. Sollte durch die Lage des Steines eine mechanische Pflege nicht gewährleistet sein, hat der Nutzer nachzubessern oder die Pflege in diesem Bereich ggf. selbst zu übernehmen.
- (3) Grabsteine können nebeneinander in Ordnung einer Reihe, bei Auslastung des Platzes auch in zwei und mehr Reihen in die Rasenfläche bis zur Grenze an das bestehende Bestattungsfeld eingelassen werden.
- (4) Es besteht keine Pflegeverpflichtung. Die Pflege wird durch die Friedhofsverwaltung gesteuert.
- (5) Der Standplatz für den jeweiligen Grabstein wird für einen Zeitraum von 30 Jahren bereitgestellt. Mit Ablauf der 30 Jahre ist der Grabstein von dem Standplatz durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Wahlgrabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.

§ 22 Allgemeine Vorschriften über die Gestaltung von Grabmalen und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Grablaternen, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderungen oder Entfernung ist nur mit Genehmigung der Stadt Beeskow gestattet. Dieser kann Anordnungen erlassen, die Werkstoff, Art und Größe der Grabzeichen, Einfriedungen usw. für die Friedhöfe oder bestimmte Friedhofsteile vorschreiben.
- (2) Grabmal, Einfassung und Bepflanzung müssen in Größe, Form, Material und Farbe die gestalterische Einheit des Friedhofsbereiches ermöglichen.
- (3) Grabmale und deren Fundamente dürfen mit keinem Teil über die Grenzen des Grabes hinausragen und sind so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim

Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(4) Aus Gründen der Sicherheit der Friedhofsbesucher muss jedes Grabmal dauerhaft mit dem Boden verbunden sein, damit es sich auch beim Nachsinken der Grabgrube nicht bewegen kann.

(5) Für die Standfestigkeit von Grabmalen haftet der Nutzungsberechtigte. Der Friedhofsverwalter hat das Recht, zur Verhütung von Unfällen nicht standfeste Grabmale auf Kosten der Nutzungsberechtigten ganz oder teilweise abzubauen und sicherzustellen.

(6) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(7) Die näheren Bestimmungen über Material, Form und Größe der Grabmale wie auch über die Gestaltung der Grabanlagen werden im Einvernehmen mit dem Friedhofsverwalter und dem Ortsbeirat allgemeinverbindlich festgelegt.

§ 23 Verantwortlichkeit baulicher Anlagen

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Beeskow auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsverwalters nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Beeskow berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt Beeskow ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Wahlgrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 24 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsverwalters von der

Grabstätte entfernt werden.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

(1) Alle Wahlgrabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 21-23 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Beeskow.

Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten/Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Die Verfügungsberechtigten/Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Auch der Friedhofsverwalter kann die Herrichtung und die Pflege gegen ein von ihm festzusetzendes Entgelt übernehmen; er unterhält und pflegt die Grabstätte jedoch nur solange, als das entrichtete Entgelt ausreicht.

(6) Wahlgrabstätten müssen binnen 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen und baulichen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt dem Friedhofsverwalter.

§ 26 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet, unterhalten oder gepflegt, hat der Friedhofsverwalter die Berechtigten darauf hinzuweisen. Sollte dem nicht nachgekommen werden, wird der Nutzungsberechtigte durch die Stadt Beeskow schriftlich aufgefordert, die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Stadt Beeskow in diesem Fall die

Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 hinzuweisen.

(2) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte/Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann der Friedhofsverwalter den Grabschmuck entfernen. Der Friedhofsverwalter ist nicht zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Beeskow und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder des Friedhofsverwalters betreten werden.

(2) Die Särge sind bereits vor Aufnahme in der Leichenhalle endgültig zu schließen.

§ 28 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Aufbewahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsverwalters.

VIII. Gebühren und Entgelte

§ 29 Gebühren

Die Stadt Beeskow erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe

nachfolgenden Paragrafen.

§ 30 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren ist

- a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
- b) wer den Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühren ist, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 31 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) mit Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung
- b) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts bzw. der Überlassung von Begräbnisplätzen
- c) mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung

(2) Die Gebühren werden 4 Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsverwalter ist ermächtigt im Namen der Stadt Beeskow, die laufenden Friedhofsunterhaltungsgebühren für 2 Jahre entgegenzunehmen.

§ 32 Gebührentarife

(1) Gebühren für die Einräumung eines Nutzungsrechts für die Nutzungszeit beträgt bei:

I. Wahlgrabstätten

1. Erdwahlgrabstätten

- a) Einzelgrabstelle 50,00 EUR
- c) Doppelgrabstätte 100,00 EUR

2. Urnenwahlgrabstätten

- a) Urnenanlage
 - einstelliges Urnenwahlgrab 50,00 EUR
 - zweistelliges Urnenwahlgrab 100,00 EUR

II. Rasengrabstätte 50,00 EUR

III. Anonyme Gemeinschaftsgrabstätte - entfällt

IV. Halbanonymes Urnengrab 650,00EUR

(2) Verwaltungsgebühren 25,00 EUR

Für die Erteilung von Nutzungsrechten, Verlängerungen von Nutzungsrechten, Genehmigungen und Erlaubnissen wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR zusätzlich

erhoben.

(3) sonstige Gebühren

a) Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Restnutzungsdauer pro Jahr und Grabstätte 20,00 EUR

b) Benutzung/ Reinigung der Trauerhalle 25,00 EUR

IX. Schlussvorschriften

§ 33 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt Beeskow bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 34 Haftung

Der Stadt Beeskow und dem Friedhofsverwalter obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

Sie haften insbesondere nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere verursacht werden. Im Übrigen haftet die Stadt Beeskow und der Friedhofsverwalter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 35 Einschränkungen

Weitere Einschränkungen durch eine Friedhofsordnung, die die Stadt Beeskow in Abstimmung mit dem Ortsbeirat und dem Friedhofsverwalter erlassen kann, können weitere Anordnungen zur Benutzung des Friedhofs getroffen werden.

§ 36 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Ortsteil Schneeberg der Stadt Beeskow vom 01.01.2022 außer Kraft.

Beeskow, den 18.03.2025

gez.
Robert Czaplinski
Bürgermeister

Satzung

über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10] S. 1, ber. [Nr. 38]) sowie des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09 [Nr.15]), S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24 [Nr. 10]), S.79) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow in ihrer Sitzung am 04.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben

(1) Die Stadt Beeskow betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage.

Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Wege einschließlich des straßenbegleitenden Grüns soweit die Reinigung nicht nach § 4 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

Zur Fahrbahn gehören auch Verkehrsinseln, befestigte Seitenstreifen und Parkflächen sowie Bushaltestellenbuchten.

Zu den Wegen i.S. dieser Satzung gehören alle Gehwege, Radwege und kombinierte Geh- und Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Soweit an Fahrbahnen und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Zum straßenbegleitenden Grün zählen Bankette, Mulden, Grünflächen, Pflanz- und Strauchbeete sowie Bäume zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze der Anlieger.

(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Wegen sowie das Bestreuen der Wege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

(3) Die Straßenreinigung ist eine öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang.

§ 2

Anschlussgebiet

(1) Das Anschlussgebiet umfasst alle im beigefügten Verzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Beeskow, einschließlich der Ortsteile.

Private Straßen, insbesondere in den Wohngebieten, unterfallen nicht dem Geltungsbereich dieser Satzung.

(2) Die Verpflichteten über die Reinigung und Sicherung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass ihre Grundstücke im Zwangsanschlussgebiet verbleiben oder aufgenommen werden.

§ 3

Anschluss und Benutzungszwang

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht für alle Grundstücke, die im Anschlussgebiet an öffentliche Straßen, Wege und Plätze angrenzen (Vorderlieger) oder über diese erschlossen werden (Hinterlieger).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang entsteht mit dem in Kraft treten der Satzung, mit der die öffentliche Verkehrsfläche, an die das Grundstück grenzt, oder über die es erschlossen wird, in die Anlage 1 aufgenommen wird.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, oder wird es über mehrere öffentliche -Straßen erschlossen, besteht der Anschluss- und Benutzungszwang für jede dieser Straßen (Zwischenlieger).
- (4) Ein Grundstück grenzt an eine öffentliche Straße, wenn es unmittelbar anliegt oder nur durch eine Zwischenfläche, die sich im Eigentum der Stadt befindet, insbesondere durch Flächen für Stützmauern, Böschungen, Gräben, Rasen- und Anlagestreifen oder sonstige nichtbebaubare Restflächen, von der öffentlichen Straße getrennt ist.
- (5) Grundstücke werden über diejenigen öffentlichen Straßen erschlossen, zu denen in rechtlich zulässiger Weise Zugang genommen werden kann.
Als erschlossene Grundstücke i.S. dieser Satzung gelten z.B. auch Grundstücke, welche durch einen Durchbruch in der Stadtmauer einen Zugang zur Straße haben, auch wenn dadurch dieses Grundstück mehrfach erschlossen wird.

§ 4

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung und die Winterwartung aller Wege, der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Straßen und die Reinigung der in Anlage 2 aufgeführten Fahrbahnen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Der Winterdienst auf den Fahrbahnen der Anlagen 2, 3 und 4 und auf den Wegen der Anlage 6 b wird nicht auf die Eigentümer der angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.
Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Die in Anlage 6 a) aufgeführten Straßen, Straßenteile und Zufahrten sind Wege im Sinne des Abs. 1. Die Reinigung und der Winterdienst werden auf die Anlieger übertragen.
- (3) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

§ 5

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Wege sind einmal wöchentlich, Fahrbahnen nach Anlage 2 und Wege nach Anlage 6 b sind nach Bedarf durch die Anlieger zu reinigen. Belastende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich zu entfernen. Zur Reinigung zählt auch die Unkrautbekämpfung auf den Wegen.

Die Reinigung des straßenbegleitenden Grüns umfasst das Absammeln und die Entsorgung von Abfällen, Unrat und Laub sowie das Mähen der Grasflächen und die Entsorgung des Schnittgutes. Nicht zu dieser Reinigung zählt die Unterhaltung (z.B. Wässern, Neuanlage) sowie der Pflegeschnitt der Pflanz- und Strauchbeete und der Bäume.

Für die Entsorgung der öffentlichen Grünabfälle im Herbst (vor allem Laub) werden durch die Stadt Annahmestellen im gesamten Stadtgebiet und in den Ortsteilen bereitgestellt.

Die Fahrbahnen der in Anlage 3 aufgeführten Straßen werden wegen der Bauart der Straße nur bei Bedarf gereinigt. Das gilt nicht für den Winterdienst.

Die in Anlage 2 und 3 aufgeführten Straßen und die in Anlage 6 b aufgeführten Wege fallen in die Reinigungsklasse C (Winterdienst). Auf den in der Anlage 6 c aufgeführten Straßen wird Winterdienst nur bei besonderem Bedarf und extremen Witterungsbedingungen durchgeführt. Auf den in der Anlage 6 d aufgeführten Wegen wird kein Winterdienst durchgeführt.

(2) Die Straßen nach Anlage 4 werden gemäß ihrer Verkehrsbedeutung und den erforderlichen Reinigungsarbeiten in die Reinigungsklassen A und B aufgenommen und 14tägig gereinigt.

(3) Die vorgesehenen Reinigungsleistungen unterbleiben, wenn dies vom Wetter her geboten ist.

(4) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Wege von den Grundstückseigentümern zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

(5) Die Wege sind in einer für den Verkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und zu streuen. Weiterhin sind die erforderlichen Zugänge zum Queren der Fahrbahn in der erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und zu streuen. Dies gilt insbesondere im Bereich von Gehwegabsenkungen zu Fußgängerinseln und an Kreuzungen.

(6) Die Bereitstellung der Streumittel obliegt den nach § 4 (1) dieser Satzung Verpflichteten. Die Verwendung von zertifiziertem Streusalz oder anderen entsprechenden auftauenden Streumitteln zum Bestreuen der Wege bei Eis- und Schneeglätte ist erlaubt, wenn

- a) bei besonderen klimatischen Situationen, in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist und
- b) an gefährlichen Stellen an Wegen, wie z. B. Kreuzungen, Kreiseln, Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Wegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut und salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(7) In der Zeit von 07.00 - 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.

Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind montags bis freitags (soweit nicht der Werktag auf einen Feiertag fällt) bis 07.00 Uhr, Samstag, Sonntag und an Feiertagen bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(8) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Wege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(9) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Weges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger - und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Wegen und der Fahrbahn abgelagert werden.

(10) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

(11) Der Winterdienst auf Parkplätzen parallel zur Fahrbahn (Parkbucht oder Kennzeichnung mit Nägeln) erfolgt bei extremen Witterungslagen durch die Stadt Beeskow.

§ 6

Benutzungsgebühren

Die Stadt Beeskow erhebt für die Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren. Den Kostenanteil von 25 %, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Stadt.

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Längen der Erschließungsanlage (Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseiten und die Reinigungsklasse nach § 5. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Liegt zwischen Grundstücksbegrenzungslinie und Erschließungsanlage Fläche desselben Grundstücks, bleibt die Grundstücksbegrenzungslinie insoweit unberücksichtigt.

(2) Erschlossene Grundstücke, die keine zugewandte Grundstücksseite im Sinne des Absatzes 1 aufweisen, sind mit der Frontlänge, mit der sie an eine von der zu reinigenden Straße abgehenden Zuwegung angrenzen oder angrenzen können, zu Gebühren zu veranlagern (Ersatzmaßstab). Dabei wird die Frontseite (Frontlänge) zugrunde gelegt, von der aus der Zugang bzw. die Zufahrt erfolgt oder erfolgen könnte.

(3) Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, so werden die Längen aller Grundstücksseiten zugrunde gelegt, die diesen Erschließungsanlagen zugewandt sind oder als zugewandt gelten. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 3 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(5) Die Benutzungsgebühren je m Grundstücksseite ergeben sich aus der Anzahl der wöchentlichen Reinigungen.

Sie betragen:	für die Reinigungsklasse A	2,53 € / m / Jahr (1,35 + 1,18)
	für die Reinigungsklasse B	1,94 € / m / Jahr (1,35 + 0,59)

Grundstücke mit einer Frontlänge von mehr als 30 m erhalten für die über 30 m liegende Frontlänge eine Gebührenminderung in der Reinigungsklasse A, sofern es sich um eine privat gärtnerisch genutzte Fläche handelt. Der über 30 m liegende Teil der Frontlänge wird dann in der Reinigungsklasse B veranlagt. Die Ermäßigung berechnet sich aus 50 % der Gebühr für die Straßenreinigung innerhalb der jeweiligen Reinigungsklasse. Der Gebührenanteil für den Winterdienst wird nicht ermäßigt

(6) Die Benutzungsgebühren je Frontmeter für die Reinigungsklasse C (nur Winterdienst/ Laubentsorgung) Anlage 5 - beträgt **1,35 € / m / Jahr**.

Sofern Straßen oder Straßenabschnitte mit der Fahrbahn in der Reinigungsklasse C und mit den Geh- und/oder Radwegen in der Anlage 6 b enthalten sind, ist die Gebühr nach Satz 1 für die entsprechenden Frontmeter 2 x zu entrichten.

(7). Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 5 und Abs. 6 genannten Reinigungsklassen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage 5).

§ 8

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen, oder zu überprüfen.

§ 9
Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 10
Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Reinigungspflicht nach § 4 (1) dieser Satzung nicht oder nicht im erforderlichen Umfang gemäß § 5 nachkommt;
 - b) seinen Pflichten zur Winterwartung nach § 4 (1) dieser Satzung nicht nachkommt; die zeitlichen und inhaltlichen Gebote für die Durchführung der Reinigung und Winterwartung nach § 5 dieser Satzung nicht einhält.
- (2) Die Geldbuße für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz (1) a) - c) beträgt mindestens 10,- Euro je Einzelfall, höchstens 500,- Euro je Einzelfall.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 01.01.2024 außer Kraft.

Beeskow, den 18.03.2025

gez.
Robert Czaplinski
Bürgermeister

Anlage 1		
Straßenverzeichnis der Stadt Beeskow		
<u>Ortsteil</u>	<u>Nummer</u>	<u>Straßenname</u>
Stadt	00001	Ackerweg
Stadt	00002	Adrianstraße
Stadt	00003	Am Bahnhof
Stadt	00004	Am Bahnhof Oegeln
Stadt	00005	Am Graben
Stadt	00006	Am Spanplattenwerk
Stadt	00007	Bahnhofstraße
Stadt	00008	Bahrendorfer Straße
Stadt	00009	Bertholdplatz
Stadt	00010	Bodelschwinghstraße
Stadt	00011	Brandstraße
Stadt	00012	Breite Straße
Stadt	00013	Breitscheidstraße
Stadt	00014	Eugen-Richter-Straße
Stadt	00015	Feldstraße
Stadt	00016	Fischerstraße
Stadt	00017	Frankfurter Chaussee
Stadt	00018	Frankfurter Straße
Stadt	00019	Friedländer Chaussee
Stadt	00020	Fürstenwalder Straße
Stadt	00021	Gartenstraße
Stadt	00022	Goethestraße
Stadt	00023	Grüner Weg
Stadt	00024	Hafenstraße
Stadt	00025	Hannemannei
Stadt	00026	Hufenfeld
Stadt	00027	Im Luch
Stadt	00028	Industriestraße
Stadt	00029	Kiefernweg
Stadt	00030	Kirchgasse
Stadt	00031	Kirchplatz
Stadt	00032	Klosterstraße
Stadt	00033	Kohlsdorfer Chaussee
Stadt	00034	Kurzer Weg
Stadt	00035	Liebknechtstraße
Stadt	00036	Lübbener Chaussee
Stadt	00037	Luchstraße
Stadt	00038	Markt
Stadt	00039	Mauerstraße
Stadt	00040	Mittelstraße
Stadt	00041	Neuer Weg
Stadt	00042	Oststraße
Stadt	00043	Ostvorstadt
Stadt	00044	Poststraße
Stadt	00045	Puschkinstraße
Stadt	00046	Querstraße

Anlage 1		
Straßenverzeichnis der Stadt Beeskow		
<u>Ortsteil</u>	<u>Nummer</u>	<u>Straßenname</u>
Stadt	00047	Radinkendorfer Straße
Stadt	00048	Raßmannsdorfer Straße
Stadt	00049	Rathenaustraße
Stadt	00050	Ringstraße
Stadt	00051	Rosenstraße
Stadt	00052	Rouanetstraße
Stadt	00053	Schiffbauerstraße
Stadt	00054	Schillerstraße
Stadt	00055	Schneeberger Weg
Stadt	00056	Schulstraße
Stadt	00057	Spreestraße
Stadt	00058	Storkower Straße
Stadt	00059	Berliner Straße
Stadt	00060	Theodor-Fontane-Str.
Stadt	00061	Tränkeweg
Stadt	00062	Uferstraße
Stadt	00063	Siedlerweg
Stadt	00064	Vorheide
Stadt	00065	Vorheider Weg
Stadt	00066	Waldweg
Stadt	00067	Schützenstraße
Stadt	00068	Weststraße
Stadt	00069	Wiesenring
Stadt	00070	Wiesenweg
Stadt	00071	Wilhelmshöhe
Stadt	00072	Zeppelinstraße
Stadt	00073	Am Mühlenberg
Stadt	00074	Krügersdorfer Chaussee
Stadt	00075	Charlottenhof
Stadt	00076	Weinberge
Stadt	00077	Wachholderring
Stadt	00078	Ginsterweg
Stadt	00079	Am Reitplatz
Stadt	00080	Zur kleinen Schleuse
Stadt	00081	Bahrendorfer Berg
Stadt	00082	Zur alten Tränke
Stadt	00083	Spreinsel
Stadt	00084	Am Lübbener Bahnhof
Stadt	00085	An der Kupferschmiede
Stadt	00086	Zufahrt Spreepark
Stadt	00087	Industriegebiet Hufenfeld
Stadt	00088	Wohnweg
Stadt	00089	Am Stadtfeld
Stadt	00090	Am Bahrendorfer See
Stadt	00091	Am Südwald
Stadt	00092	Luchgartenweg

Anlage 1		
Straßenverzeichnis der Stadt Beeskow		
<u>Ortsteil</u>	<u>Nummer</u>	<u>Straßenname</u>
Stadt	10000	Weg zur Friedländer Chaussee
Stadt	10001	Zur alten Spree
Stadt	10002	Luchweg
Stadt	10003	Luchmittelweg
Stadt	10004	Birkenweg
Stadt	10005	Zum Stadtwald
Stadt	10006	Anliegerweg zu den Grundstücken Waldweg 2a/2b
Stadt	10007	Spreeauenweg
Stadt	10008	Am Kietzer Friedhof mit Containerplatz
Stadt	10009	Weg zum Bahrendorfer Friedhof
Stadt	10010	Zum Raßmannsdorfer Weg
Stadt	10011	Raßmannsdorfer Weg
Neuendorf	00202	Neuendorf
Neuendorf	00203	Birkholzer Weg
Neuendorf	00204	Friedhofsberg
Radinkendorf	00301	Radinkendorf
Kohlsdorf	00401	Kohlsdorfer Straße
Kohlsdorf	00402	Neue Heimat
Kohlsdorf	00403	Bornower Kirchweg (nur Dreieck am Containerplatz in Kohlsdorf)
Bornow	00501	Bornower Dorfstraße
Bornow	00502	Bornower Feldstraße
Bornow	00503	Bornower Berg
Bornow	00504	Ausbau Bornow
Krügersdorf	00601	Alte Dorfstraße
Krügersdorf	00602	Hinterm Park
Krügersdorf	00603	Reudnitzer Straße
Krügersdorf	00604	Siedlungsweg
Krügersdorf	00605	Am Schloss
Krügersdorf	00606	Kirchstraße
Krügersdorf	00607	An der B 246
Schneeberg	00701	Schneeberger Kietz
Schneeberg	00702	Schneeberger Dorfstraße
Schneeberg	00704	Krügersdorfer Straße
Schneeberg	00705	Stadtweg
Schneeberg	02743	Am Mühlenweg
Oegeln	00801	Ausbau Oegeln
Oegeln	00802	Lindenstraße
Oegeln	00803	Neue Feldstraße
Oegeln	00804	Siedlerstraße
Oegeln	00805	Am Waldrand
Oegeln	00806	Werkstattweg
Oegeln	00807	Ostrandweg
Oegeln	00813	Amselweg

Anlage 2		
Straßen, deren Fahrbahnen durch die Anlieger gereinigt werden und der Winterdienst durch die Stadt erfolgt		
<u>Ortsteil</u>	<u>Nummer</u>	<u>Straßenname</u>
Stadt	00001	Ackerweg
Stadt	00002	Adrianstraße
Stadt	00003	Am Bahnhof (von Wendeschleife bis Tor RHD)
Stadt	00004	Am Bahnhof Oegeln
Stadt	00005	Am Graben
Stadt	00006	Am Spanplattenwerk
Stadt	00007	Bahnhofstr. (von Kreisel Poststraße bis Berliner Straße)
Stadt	00008	Bahrensdorfer Str. (rechte Fahrbahnhälfte von Einfahrt TÜV bis Ortsausgang)
Stadt	00010	Bodelschwinghstraße
Stadt	00011	Brandstraße
Stadt	00012	Breite Str.
Stadt	00013	Breitscheidstraße (Schützenstraße bis Berliner Straße)
Stadt	00014	Eugen-Richter-Straße
Stadt	00015	Feldstraße
Stadt	00016	Fischerstraße
Stadt	00021	Gartenstraße
Stadt	00022	Goethestraße
Stadt	00023	Grüner Weg
Stadt	00024	Hafenstraße
Stadt	00025	Hannemannei
Stadt	00026	Hufenfeld
Stadt	00027	Im Luch
Stadt	00029	Kiefernweg
Stadt	00030	Kirchgasse
Stadt	00031	Kirchplatz
Stadt	00032	Klosterstraße
Stadt	00034	Kurzer Weg
Stadt	00037	Luchstraße (von Liebknechtstr. bis Wiesenring)
Stadt	00038	Markt
Stadt	00039	Mauerstraße
Stadt	00040	Mittelstraße
Stadt	00041	Neuer Weg
Stadt	00042	Oststraße
Stadt	00043	Ostvorstadt
Stadt	00045	Puschkinstraße
Stadt	00046	Querstraße
Stadt	00048	Rassmannsdorfer Straße
Stadt	00049	Rathenaustraße
Stadt	00051	Rosenstraße
Stadt	00052	Rouanetstraße
Stadt	00053	Schiffbauerstraße
Stadt	00054	Schillerstraße
Stadt	00055	Schneeberger Weg
Stadt	00056	Schulstraße
Stadt	00057	Spreestraße
Stadt	00059	Berliner Straße
Stadt	00060	Theodor-Fontane-Str.
Stadt	00061	Tränkeweg
Stadt	00062	Uferstraße
Stadt	00063	Siedlerweg
Stadt	00064	Vorheide
Stadt	00065	Vorheider Weg
Stadt	00066	Waldweg
Stadt	00067	Schützenstraße (von Liebknechtstr. bis Luchstr.)
Stadt	00068	Weststraße
Stadt	00069	Wiesenring (von Liebknechtstraße bis Luchstraße)

Anlage 2		
Straßen, deren Fahrbahnen durch die Anlieger gereinigt werden und der Winterdienst durch die Stadt erfolgt		
<u>Ortsteil</u>	<u>Nummer</u>	<u>Straßenname</u>
Stadt	00070	Wiesenweg
Stadt	00071	Wilhelmshöhe
Stadt	00072	Zeppelinstraße
Stadt	00073	Am Mühlenberg
Stadt	00076	Weinberge
Stadt	00077	Wachholderring
Stadt	00078	Ginsterweg
Stadt	00079	Am Reitplatz
Stadt	00080	Zur kleinen Schleuse
Stadt	00081	Bahrendorfer Berg
Stadt	00082	Zur alten Tränke
Stadt	00083	Spreeinsel
Stadt	00084	Am Lübbener Bahnhof
Stadt	00085	An der Kupferschmiede
Stadt	00086	Zufahrt Spreepark
Stadt	00087	Industriegebiet Hufenfeld
Stadt	00088	Wohnweg
Stadt	00089	Am Stadtfeld
Stadt	00090	Am Bahrendorfer See
Stadt	00091	Am Südwald
Stadt	00092	Luchgartenweg
Stadt	10000	Weg zur Friedländer Chaussee
Stadt	10001	Zur alten Spree (im bebauten Bereich)
Stadt	10002	Luchweg
Stadt	10003	Luchmittelweg
Stadt	10004	Birkenweg
Stadt	10005	Zum Stadtwald
Stadt	10006	Anliegerweg zu den Grundstücken Waldweg 2a/2b
Neuendorf	00202	Neuendorf
Radinkendorf	00301	Radinkendorf
Kohlsdorf	00402	Neue Heimat
Bornow	00502	Bornower Feldstraße
Krügersdorf	00601	Alte Dorfstraße
Krügersdorf	00602	Hinterm Park
Krügersdorf	00603	Reudnitzer Straße
Krügersdorf	00604	Siedlungsweg
Krügersdorf	00605	Am Schloss
Krügersdorf	00606	Kirchstraße
Schneeberg	00701	Schneeberger Kietz
Schneeberg	00702	Schneeberger Dorfstraße, ohne Teilstück B 246
Schneeberg	00705	Stadtweg
Oegeln	00802	Lindenstraße
Oegeln	00803	Neue Feldstraße
Oegeln	00804	Siedlerstraße
Oegeln	00805	Am Waldrand
Oegeln	00813	Amselweg

Anlage 3		
Straßen / Straßenteile, die von der Reinigungspflicht befreit sind (gilt nicht für den Winterdienst)		
Ortsteil	Nummer	Straßenname
Stadt	0019	Friedländer Chaussee (von der Einmündung Am Mühlenberg/Weg zur Friedländer Chaussee bis Ortsausgang)
Stadt	0020	Fürstenwalder Str. (im Bereich ohne Hochborde / hinter Kreisel Industriestr.)
Stadt	0033	Kohlsdorfer Chaussee (L 422)
Stadt	0036	Lübbener Chaussee
Stadt	0047	Radinkendorfer Straße (im Bereich ohne Hochborde)
Stadt	0058	Storkower Straße (ab Einfahrt Fa. Hartmann in Richtung Bornow, Ortsdurchfahrt L 422 in Beeskow
Stadt	0074	Krügersdorfer Ch.(linke Fahrbahnhälfte,Asphaltweg bis hi. Autohaus Schulze)
Stadt	10007	Spreeauenweg (im unbebauten Bereich
Stadt	10008	Am Kietzer Friedhof mit Containerplatz
Stadt	10009	Weg zum Bahrendorfer Friedhof
Stadt	10010	Zum Raßmannsdorfer Weg
Stadt	10011	Rassmannsdorfer Weg
Neuendorf	0203	Birkholzer Weg
Neuendorf	0204	Friedhofsberg
Kohlsdorf	0401	Kohlsdorfer Straße (Ortsdurchfahrt L 422)
Kohlsdorf	0403	Bornower Kirchweg (nur Dreieck am Containerplatz in Kohlsdorf)
Bornow	0501	Bornower Dorfstraße (Ortsdurchfahrt B 246)
Bornow	0503	Bornower Berg
Bornow	0504	Ausbau Bornow
Krügersdorf	0607	An der B 246 (Ortsdurchfahrt Krügersdorf)
Schneeberg	0702	Schneeberger Dorfstraße (Ortsdurchfahrt B246)
Schneeberg	0704	Krügersdorfer Straße (Ortsdurchfahrt B 246)
Schneeberg	2743	Am Mühlenweg (Zufahrt Bundeswehr)
Oegeln	0801	Ausbau Oegeln
Oegeln	0806	Werkstattweg
Oegeln	0807	Ortsrandweg

Anlage 4		
Straßen, deren Fahrbahnen von der Stadt Beeskow gereinigt werden und der Winterdienst durch die Stadt erfolgt		
Ortsteil	Nummer	Straßenname
Stadt	00003	Am Bahnhof (ab Bahnhofstraße in Richtung RHD im Bereich mit Hochbord / Gehweg, Wendeschleife)
Stadt	00007	Bahnhofstr. (von Fürstenwalder Straße bis Kreisel Poststraße)
Stadt	00008	Bahrensdorfer Straße (im Bereich mit Hochbord / Gehweg ohne die rechte Fahrbahnhälfte ab TÜV - Akademie in Richtung Kummerow)
Stadt	00009	Bertholdplatz
Stadt	00013	Breitscheidstraße (von Storkower Straße bis Schützenstraße)
Stadt	00017	Frankfurter Chaussee
Stadt	00018	Frankfurter Straße
Stadt	00019	Friedländer Chaussee (vom Ostkreisel bis zur Einmündung Am Mühlenberg./Verbindungsstraße zur Bahrendorfer Str. hinter Fa. Mogel)
Stadt	00020	Fürstenwalder Straße (im Bereich mit Hochbord)
Stadt	00028	Industriestraße (im Bereich mit Hochbord)
Stadt	00035	Liebkechtstraße
Stadt	00037	Luchstraße (von Poststraße bis Liebkechtstr.)
Stadt	00044	Poststraße
Stadt	00047	Radinkendorfer Str. (im Bereich mit Hochbord / Gehweg)
Stadt	00050	Ringstraße
Stadt	00058	Storkower Str. (bis Fa. Hartmann im Bereich mit Hochbord)
Stadt	00067	Schützenstraße (von Breitscheidstraße bis Liebkechtstr.)
Stadt	00069	Wiesenring (von Breitscheidstraße bis Liebkechtstraße)
Stadt	00074	Krügersdorfer Ch. (vom Ostkreisel bis zur Einfahrt Domäne/Siedlerweg)
Stadt	00075	Charlottenhof

Anlage 5			
Einteilung der Straßen der Anlage 4 (nach § 5) in Reinigungsklassen			
Reinigungsklasse A und B - 14 tägige Reinigung			
<u>Ortsteil</u>	<u>Nummer</u>	<u>Straßenname</u>	
Stadt	00003	Am Bahnhof	
Stadt	00007	Bahnhofstraße	
Stadt	00008	Bahrendorfer Straße	
Stadt	00009	Bertholdplatz	
Stadt	00013	Breitscheidstraße	
Stadt	00017	Frankfurter Chaussee	
Stadt	00018	Frankfurter Straße	
Stadt	00019	Friedländer Chaussee	
Stadt	00020	Fürstenwalder Straße	
Stadt	00028	Industriestraße	
Stadt	00035	Liebknechtstraße	
Stadt	00037	Luchstraße	
Stadt	00044	Poststraße	
Stadt	00047	Radinkendorfer Straße	
Stadt	00050	Ringstraße	
Stadt	00058	Storkower Straße	
Stadt	00067	Schützenstraße	
Stadt	00069	Wiesenring	
Stadt	00074	Krügersdorfer Chaussee	
Stadt	00075	Charlottenhof	
Reinigungsklasse C - Winterdienst/ Laubentsorgung			
In diese Reinigungsklasse fallen alle Straßen der Anlage 2 und 3 und Wege der Anlage 6b).			

Anlage 6a
Straßen, Straßenteile und Zufahrten, bei denen die Reinigung und Winterdienst auf die Anlieger übertragen wird (§§ 4 Abs. 2)
Kirchgassen (6 St.)
Spreestraße von der Breiten Str. bis zur Ringstr./Mauerstr.
Verbindungsweg Ringstr./Adrianstr.(vor Fa. Schön)
Stichstraße zu Wachholderring 13
Stichstraßen zwischen Am Reitplatz 7 und 11 sowie 17 und 18
Luchweg Bereich Reihenhäuser
Mauerstr. vom Dicken Turm bis Zufahrt b.w.v.
Bornower Berg (B 246 gegenüber Bornower Feldstraße bis zum ehemaligen Bahnübergang)
Fürstenwalder Str. Zufahrt zum Einkaufszentrum

Anlage 6 b
Wege (Geh- und Radwege), auf denen die Reinigung durch die Anlieger und der Winterdienst durch die Stadt Beeskow durchgeführt wird (§ 4 Abs.1)
Geh - und Radweg Breitscheidstraße (linke Seite von Klosterstr. bis zur Lübbener Chaussee)
Geh- und Radweg Breitscheidstraße (rechte Seite in Richtung Storkow hinter Nr. 9 (Tietzsche Wiesen) bis Storkower Str.)
Geh - und Radweg Storkower Str. (von Breitscheidstraße bis Reitplatz rechte Seite in Richtung Storkow)
Spreepromenade, Weg Pfarramt, Alte Spreepromenade, Neue Spreepromenade, Am Walkmühlengraben
An der Stadtmauer (Bumerang - Darrturm und Arztpraxis Krüger - Dicker Turm)
Luchspartenweg (ehemaliger Schulgarten Im Luch)
Geh- und Radweg Luchstr., Breite Str., Puschkinstr. östlich der Straßen (Fröbelpark)
Gehweg Im Luch (von Luchstr. bis hinter Bahnübergang)
Geh- und Radweg Industriestraße einschließlich Kreisel Fürstenwalder Straße
Gehweg große Spreebrücke einschließlich Böschungsbereich ab Anglerplatz / Möhring und Zufahrt Kietz (Uferstraße) / Bollwerk
Geh - und Radweg Krügersdorfer Chaussee (rechte Seite Richtung Krügersdorf v. Ostkreuz bis Siedlerweg)
Geh - und Radweg Friedländer Chaussee (linke Seite Richtung Friedland vom Ostkreuz bis Am Mühlenberg)
Geh- und Radweg Lübbener Chaussee (parallel zur Fahrbahn vom Bertholdplatz bis OGS / Treibstoff)
Radweg vom Kreisel Industriestr. bis zur Einfahrt nach Neuendorf (hinter Friedhofsberg)
Geh- und Radweg Bornower Dorfstraße (parallel zur B 246 verlaufend) im Abschnitt von der Querungshilfe bis zum Ortsausgang

Anlage 6 c
Straßen, auf denen Winterdienst nur bei besonderem Bedarf und extremen Witterungsbedingungen durchgeführt wird
Friedhofsberg (Neuendorf)
Weg zum Bahrendorfer Friedhof
Zum Raßmannsdorfer Weg
Raßmannsdorfer Weg
Bornower Berg (B 246 zwischen Beeskow und Bornow - Beginn der Fahrradstraße – bis Wendeschleife vor der Ortsumgehung (Einzelgehöfte)
Ausbau Bornow
Am Kietzer Friedhof mit Containerplatz
Bornower Kirchweg (nur Dreieck am Containerplatz in Kohlsdorf)
Radweg von der Einfahrt nach Neuendorf (hinter Friedhofsberg) bis zu Umgehungsstraße
Radweg Lübbener Ch. von der Einfahrt Zur alten Spree bis zur Anbindung der Umgehungsstr. an die B 87
Geh- und Radweg an d. B 246 in Krügersdorf, ohne Bereich mit Hochbord
Radweg nach Bornow, außerhalb der Ortslage Beeskow und Bornow
Radweg von Beeskow über Krügersdorf nach Schneeberg
Birkholzer Berg (Fahrradstraße von Bornower Berg bis zur Gemarkungsgrenze in Richtung Birkholz)
Radweg an der B 168 außerhalb der Ortslage Beeskow bis Oegeln
Radweg von Lübbener Chaussee bis Einfahrt Neue Heimat in Kohlsdorf

Anlage 6d

Geh- und Radwege, auf denen kein Winterdienst durchgeführt wird

Geh- und Radweg vom SFZ bis zur Bebauung, Teilstück von Zur alten Spree